

Elektrizitätsgenossenschaft Weiach

Tarifordnung 2027

Preise und Gebühren für Netznutzung, elektrische Energie und Messdienstleistungen



Trafostation See an der Kaiserstuhlerstrasse

Stand: 31.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	3
2.	Haushalt und Gewerbe Flex.....	4
3.	Haushalt und Gewerbe Standard	5
4.	Temporäre Anschlüsse	6
5.	Gewerbe alle Branchen	7
6.	Industrie.....	8
7.	Industrie MS	9
8.	Einspeisevergütung	10
9.	Preisblatt für Naturstromprodukte	11
10.	Rückerstattung Netznutzungsentgelts	11
11.	Vergütung des Herkunftsnachweises	12
12.	Gebühren für Papierrechnung.....	12
13.	Ergänzungen zu den Preisblättern	12
14.	Bestimmungen zur Einspeisevergütung	14

1. Allgemeine Informationen

1.1. Preise und Gebühren

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz, der Stromversorgungsverordnung und den "Allgemeinen Bedingungen der EGW (Elektrizitätsgenossenschaft Weiach) über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie" sind die EGW verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs-, die Messtarife sowie die Energieprodukte und Rücklieferungen zu erlassen. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die offizielle Homepage des Bundes unter www.strompreis.elcom.admin.ch abrufbar. Die Mehrwertsteuer (MWST) beträgt 8.1%.

1.2. Netznutzungsprodukte

Die Netznutzung erfolgt über einen Einheitstarif (ET), der unabhängig vom Bezugszeitpunkt gilt und den bisherigen Hoch- und Niedertarif ersetzt. Zusätzlich wird ein eigenständiger Messtarif als separate Kostenposition ausgewiesen. Die Netznutzungsgebühren decken unter anderem die Bereitstellung und Wartung des Stromnetzes sowie gesetzlich festgelegte Zuschläge für Systemdienstleistungen, Stromreserve und solidarisierte Kosten ab. Sie sind auf www.ewweiach.ch veröffentlicht. Die Grundgebühr pro Messung (CHF/Monat) umfasst administrative Leistungen wie zum Beispiel Rechnungsstellung, Kundendienst, Kundenportal und Inkasso. Der Arbeitspreis (Rp./kWh) beinhaltet die Kosten für den Transport von Strom vom Kraftwerk bis zur Endkundschaft. Eingerechnet sind Kosten für das Hochspannungsnetz der Vorlieger-Netze Swissgrid-Axpo-EKZ, die den Strom nach Weiach bringen, sowie für Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung des EGW-Stromnetzes. Der Leistungspreis (CHF/kW/Monat) für grosse Strombezüger (>50 MWh) ist für die Bereitstellung der Leistung.

1.3. Energieprodukte

Seit 2017 sind Stromversorger im Kanton Zürich verpflichtet, Kunden in der Grundversorgung vorrangig mit Strom aus erneuerbaren Energien zu beliefern. Kunden können ihr Energieprodukt optional mit Naturstrom ergänzen, während Grossverbraucher ab 100 MWh/a auf Anfrage ein individuelles Marktpreisangebot erhalten.

Die Tarife werden auf Winter- und Sommertarife aufgeteilt.

Der Grundpreis umfasst administrative Leistungen wie zum Beispiel Rechnungsstellung, Kundendienst, Kundenportal und Inkasso.

1.4. Messwesen

In die Messtarife (CHF/Monat) werden die Kosten für das Messwesen eingerechnet. Bei einer direkten Messung gilt der einfache Messtarif. Bei grossen Verbrauchern mit indirekter Messung werden andere Messtarife angewendet.

Es können auch «Virtuelle Messpunkte» gebildet werden. Diese werden mathematisch ermittelt.

1.5. Abgaben

Der Bundesrat legt jährlich fest, wie hoch die Abgabe zur Förderung erneuerbarer Energien (KEV) zum Schutz der Gewässer und Fische und zur Bildung der Stromreserve ist. Zudem wird ein solidarischer Beitrag für das Übertragungsnetz erhoben. Die Abgaben und Beiträge sind in der ganzen Schweiz gleich hoch.

1.6. Gültigkeit

Die Preise sind gültig vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027. Sie ersetzen die bisherigen Tarife gemäss Tarifordnung 2026. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen der EGW über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“.

Allgemeines

Die Preisblätter sind gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie. Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Details zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 13. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

2. Haushalt und Gewerbe Flex

Produkt		Flex ²		
Gültigkeit		1.1.2027 - 31.12.2027		
Produktbeschreibung		Verbrauch < 100 MWh/Jahr		
			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie (EN)				
Wirkenergie Winter	T1 und T2	Rp/kWh	13.798	14.916
Wirkenergie Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	8.500	9.189
Grundpreis pro Messtelle		CHF/Mt	3.000	3.243
Netznutzung (NN)				
Netznutzung	T1 und T2	Rp/kWh	12.850	13.891
Leistungsspitze LH ³		CHF/kW	0.000	0.000
Blindenergie BHT		Rp/kVArh	0.000	0.000
Grundgebühr pro Messtelle		CHF/Mt	4.000	4.324
Messtarif (NN)				
Niederspannung direkt		CHF/Mt	6.000	6.486
Niederspannung indirekt (mit Wandler)		CHF/Mt	6.500	7.027
Virtueller Zähler		CHF/Mt	3.000	3.243
Nationale Abgaben und Förderbeiträge				
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁶		Rp/kWh	2.300	2.486
Systemdienstleistungen (SDL) ⁴		Rp/kWh	0.190	0.205
Zuschlag Stromreserve (SRS) ⁵		Rp/kWh	0.170	0.184
Zuschlag solidarisierte Kosten (SDK) ⁵		Rp/kWh	0.190	0.205

¹ Flexibilität EGW: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 zur Verfügung, mit Steuerung durch die EGW (Standardtarif).

² Flexibilität Kunde: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 nicht zur Verfügung, ohne Steuerung durch die EGW (Wahltarif).

³ Leistungsspitze: Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Tarifzeit (T1) massgebend.

⁴ SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen von Swissgrid.

⁵ Zuschlag SRS und SDK: Tarif für die Stromreserve und für die solidarisierten Kosten wird durch die Swissgrid erhoben.

⁶ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

3. Haushalt und Gewerbe Standard

Produkt		Standard ¹		
Gültigkeit		1.1.2027 - 31.12.2027		
Produktbeschreibung		Verbrauch < 100 MWh/Jahr		
			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie (EN)				
Wirkenergie Winter	T1 und T2	Rp/kWh	13.798	14.916
Wirkenergie Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	8.500	9.189
Grundpreis pro Messtelle		CHF/Mt	3.000	3.243
Netznutzung (NN)				
Netznutzung	T1 und T2	Rp/kWh	11.850	12.810
Leistungsspitze LH ³		CHF/kW	0.000	0.000
Blindenergie BHT		Rp/kVArh	0.000	0.000
Grundgebühr pro Messtelle		CHF/Mt	4.000	4.324
Messtarif (NN)				
Niederspannung direkt		CHF/Mt	6.000	6.486
Niederspannung indirekt (mit Wandler)		CHF/Mt	6.500	7.027
Virtueller Zähler		CHF/Mt	3.000	3.243
Nationale Abgaben und Förderbeiträge				
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁶		Rp/kWh	2.300	2.486
Systemdienstleistungen (SDL) ⁴		Rp/kWh	0.190	0.205
Zuschlag Stromreserve (SRS) ⁵		Rp/kWh	0.170	0.184
Zuschlag solidarisierte Kosten (SDK) ⁵		Rp/kWh	0.190	0.205

¹ Flexibilität EGW: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 zur Verfügung, mit Steuerung durch die EGW (Standardtarif).

² Flexibilität Kunde: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 nicht zur Verfügung, ohne Steuerung durch die EGW (Wahlтарif).

³ Leistungsspitze: Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Tarifzeit (T1) massgebend.

⁴ SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen von Swissgrid.

⁵ Zuschlag SRS und SDK: Tarif für die Stromreserve und für die solidarisierten Kosten wird durch die Swissgrid erhoben.

⁶ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

4. Temporäre Anschlüsse

Produkt		Temporär		
Gültigkeit		1.1.2027 - 31.12.2027		
Produktbeschreibung		Verbrauch < 100 MWh/Jahr		
			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie (EN)				
Wirkenergie Winter	T1 und T2	Rp/kWh	13.798	14.916
Wirkenergie Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	8.500	9.189
Grundpreis pro Messtelle		CHF/Mt	3.000	3.243
Netznutzung (NN)				
Netznutzung	T1 und T2	Rp/kWh	21.600	23.350
Leistungsspitze LH ³		CHF/kW	0.000	0.000
Blindenergie BHT		Rp/kVArh	0.000	0.000
Grundgebühr pro Messtelle		CHF/Mt	4.000	4.324
Messtarif (NN)				
Niederspannung direkt		CHF/Mt	6.000	6.486
Niederspannung indirekt (mit Wandler)		CHF/Mt	6.500	7.027
Virtueller Zähler		CHF/Mt	3.000	3.243
Nationale Abgaben und Förderbeiträge				
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁶		Rp/kWh	2.300	2.486
Systemdienstleistungen (SDL) ⁴		Rp/kWh	0.190	0.205
Zuschlag Stromreserve (SRS) ⁵		Rp/kWh	0.170	0.184
Zuschlag solidarisierte Kosten (SDK) ⁵		Rp/kWh	0.190	0.205

¹ Flexibilität EGW: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 zur Verfügung, mit Steuerung durch die EGW (Standardtarif).

² Flexibilität Kunde: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 nicht zur Verfügung, ohne Steuerung durch die EGW (Wahlitarif).

³ Leistungsspitze: Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Tarifzeit (T1) massgebend.

⁴ SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen von Swissgrid.

⁵ Zuschlag SRS und SDK: Tarif für die Stromreserve und für die solidarisierten Kosten wird durch die Swissgrid erhoben.

⁶ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

5. Gewerbe alle Branchen

Produkt		Grosskunden ¹		
Gültigkeit		1.1.2027 - 31.12.2027		
Produktbeschreibung		Verbrauch > 100 MWh/Jahr		
			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie (EN)				
Wirkenergie Winter	T1 und T2	Rp/kWh	13.798	14.916
Wirkenergie Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	8.500	9.189
Grundpreis pro Messtelle		CHF/Mt	0.000	0.000
Netznutzung (NN)				
Netznutzung	T1 und T2	Rp/kWh	10.100	10.918
Leistungsspitze LH ³		CHF/kW	10.400	11.242
Blindenergie BHT		Rp/kVArh	4.100	4.432
Grundgebühr pro Messtelle		CHF/Mt	45.540	49.229
Messtarif (NN)				
Niederspannung direkt		CHF/Mt	6.000	6.486
Niederspannung indirekt (mit Wandler)		CHF/Mt	6.500	7.027
Virtueller Zähler		CHF/Mt	3.000	3.243
Nationale Abgaben und Förderbeiträge				
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁶		Rp/kWh	2.300	2.486
Systemdienstleistungen (SDL) ⁴		Rp/kWh	0.190	0.205
Zuschlag Stromreserve (SRS) ⁵		Rp/kWh	0.170	0.184
Zuschlag solidarisierte Kosten (SDK) ⁵		Rp/kWh	0.190	0.205

¹ Flexibilität EGW: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 zur Verfügung, mit Steuerung durch die EGW (Standardtarif).

² Flexibilität Kunde: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 nicht zur Verfügung, ohne Steuerung durch die EGW (Wahltarif).

³ Leistungsspitze: Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Tarifzeit (T1) massgebend.

⁴ SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen von Swissgrid.

⁵ Zuschlag SRS und SDK: Tarif für die Stromreserve und für die solidarisierten Kosten wird durch die Swissgrid erhoben.

⁶ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

6. Industrie

Produkt	Industrie			
Gültigkeit	1.1.2027 - 31.12.2027			
Produktbeschreibung	Konstanter Verbrauch Verbrauch > 100 MWh/Jahr Bezugsdauer > 5000 Stunden ⁷			
			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie (EN)				
Wirkenergie Winter	T1 und T2	Rp/kWh	13.798	14.916
Wirkenergie Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	8.500	9.189
Grundpreis pro Messtelle		CHF/Mt	0.000	0.000
Netznutzung (NN)				
Netznutzung	T1 und T2	Rp/kWh	9.500	10.270
Leistungsspitze LH ³		CHF/kW	10.400	11.242
Blindenergie BHT		Rp/kVArh	4.100	4.432
Grundgebühr pro Messtelle		CHF/Mt	45.540	49.229
Messtarif (NN)				
Niederspannung direkt		CHF/Mt	6.000	6.486
Niederspannung indirekt (mit Wandler)		CHF/Mt	6.500	7.027
Virtueller Zähler		CHF/Mt	3.000	3.243
Nationale Abgaben und Förderbeiträge				
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁶		Rp/kWh	2.300	2.486
Systemdienstleistungen (SDL) ⁴		Rp/kWh	0.190	0.205
Zuschlag Stromreserve (SRS) ⁵		Rp/kWh	0.170	0.184
Zuschlag solidarisierte Kosten (SDK) ⁵		Rp/kWh	0.190	0.205

¹ Flexibilität EGW: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 zur Verfügung, mit Steuerung durch die EGW (Standardtarif).

² Flexibilität Kunde: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 nicht zur Verfügung, ohne Steuerung durch die EGW (Wahltarif).

³ Leistungsspitze: Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Tarifzeit (T1) massgebend.

⁴ SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen von Swissgrid.

⁵ Zuschlag SRS und SDK: Tarif für die Stromreserve und für die solidarisierten Kosten wird durch die Swissgrid erhoben.

⁶ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

⁷ Verbrauch pro Monat / Leistung (pro Monat). Summe aller Monatswerte muss >5000 sein.

7. Industrie MS

Produkt		Mittelspannung ¹		
Gültigkeit		1.1.2027 - 31.12.2027		
Produktbeschreibung		16kV Anschluss Eigene Trafostation Netzebene 5		
			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie (EN)				
Wirkenergie Winter	T1 und T2	Rp/kWh	13.798	14.916
Wirkenergie Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	8.500	9.189
Grundpreis pro Messtelle		CHF/Mt	0.000	0.000
Netznutzung (NN)				
Netznutzung	T1 und T2	Rp/kWh	8.500	9.189
Leistungsspitze LH ³		CHF/kW	10.400	11.242
Blindenergie BHT		Rp/kVArh	4.100	4.432
Grundgebühr pro Messtelle		CHF/Mt	45.540	49.229
Messtarif (NN)				
Niederspannung direkt		CHF/Mt	6.000	6.486
Niederspannung indirekt (mit Wandler)		CHF/Mt	6.500	7.027
Virtueller Zähler		CHF/Mt	3.000	3.243
Nationale Abgaben und Förderbeiträge				
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁶		Rp/kWh	2.300	2.486
Systemdienstleistungen (SDL) ⁴		Rp/kWh	0.190	0.205
Zuschlag Stromreserve (SRS) ⁵		Rp/kWh	0.170	0.184
Zuschlag solidarisierte Kosten (SDK) ⁵		Rp/kWh	0.190	0.205

¹ Flexibilität EGW: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 zur Verfügung, mit Steuerung durch die EGW (Standardtarif).

² Flexibilität Kunde: Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss 13.1 nicht zur Verfügung, ohne Steuerung durch die EGW (Wahltarif).

³ Leistungsspitze: Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats während der Tarifzeit (T1) massgebend.

⁴ SDL: Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen von Swissgrid.

⁵ Zuschlag SRS und SDK: Tarif für die Stromreserve und für die solidarisierten Kosten wird durch die Swissgrid erhoben.

⁶ Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien (kostendeckende Einspeisevergütung KEV) sowie zum Schutz der Gewässer und Fische.

8. Einspeisevergütung

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für die Einspeisung elektrischer Energie aus Produktionsanlagen in das Niederspannungsnetz (230/400V) der EGW. Der ökologische Mehrwert ist nicht Teil der Einspeisevergütung, er kann vom Produzenten separat vermarktet werden. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 11.

Produkt	Rücklieferung
Gültigkeit	1.1.2027 - 31.12.2027
Produktbeschreibung	Produktionsanlagen mit/ohne Produktionsmessung

Die Vergütung für Energie aus erneuerbaren Energien (Basisvergütung) richtet sich gemäss Art. 15 EnG nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Das Bundesamt für Energie (BFE) berechnet für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Wind- und Geothermieranlagen den Referenz-Marktpreis gemäss Art. 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV). Diese Referenz-Marktpreise werden auf der Website des BFE publiziert und sowohl monatlich als auch vierteljährlich neu festgelegt. Für die Vergütung ist in jedem Fall der vierteljährlich festgelegte Referenz-Marktpreis massgebend. Der Referenz-Marktpreis⁴ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag (Day-Ahead) für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie. Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 der Energieverordnung werden für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW folgende Minimalvergütungen gewährt:

- Für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW: 6,00 Rp./kWh
- Für Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung ab 30 kW: 1,20–6,00 Rp./kWh**
- Für Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 30 kW: 6,20 Rp./kWh

** Formel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW)

⁴ Der Referenz-Marktpreis vom Bundesamt für Energie (BFE) wird im Folge Quartal auf <https://opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfv> publiziert

9. Preisblatt für Naturstromprodukte

Allgemeines

Die EGW ist bestrebt, den haushälterischen Umgang mit elektrischer Energie und eine alternative Energieproduktion wirtschaftlich und ökologisch zu fördern. Aus diesem Grund führt die EGW für ihre Kunden Naturstrom-Produkte im Angebot.

Produkt

Aqua Swiss

Gültigkeit

1.1.2027 - 31.12.2027

Zertifikate aus Schweizer naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken.

			exkl. MwSt	inkl. MwSt.
Preiszuschlag Winter	T1 und T2	Rp/kWh	1.52	1.64
Preiszuschlag Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	1.52	1.64

Produkt

Swiss nature mix

Gültigkeit

1.1.2027 - 31.12.2027

Zertifikate aus Schweizer naturemade star-zertifizierten Wasserkraftwerken und min. 20% Schweizer naturemade star zertifizierten Solaranlagen. Mit der Wahl dieses Produktes fördern Sie die Erneuerung sowie den Bau von erneuerbaren Kraftwerken nach höchsten ökologischen Kriterien.

			exkl. MwSt	inkl. MwSt.
Preiszuschlag Winter	T1 und T2	Rp/kWh	1.95	2.11
Preiszuschlag Sommer	T1 und T2	Rp/kWh	1.95	2.11

10. Rückerstattung Netznutzungsentgelts

Die Tarife für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts beinhalten den Arbeitstarif von den EGW, SDL, Stromreserve, den Tarifizuschlag für die solidarisierten Kosten sowie die Bundesabgaben zur Förderung erneuerbarer Energien und für die ökologische Sanierung der Wasserkraft. Endkunden, die auf Basis von Art. 18d StromVV einen Anspruch auf Rückerstattung des Netznutzungsentgelts stellen, haben nach Art. 18i StromVV einen Antrag bei den EGW einzureichen. Ein allfälliger Rückerstattungsbetrag wird, sofern der Antrag von den EGW genehmigt wird, im Rahmen der nächsten regulären Abrechnung erstattet.

Die Rückerstattung entspricht dem gültigen Netznutzungstarif ohne die Gebühren pro Messstelle, und ohne die Kosten für den Messtarif.

11. Vergütung des Herkunftsnachweises

Gültigkeit

1.1.2027 - 31.12.2027

Die HKN-Vergütung beträgt bis zu 3,00 Rp./kWh.

Die EGW behält sich das Recht vor, die HKN-Vergütung zu reduzieren, wenn die Summe von Basisvergütung und HKN-Vergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt. Wenn die Basisvergütung die anlagenspezifische Anrechenbarkeitsgrenze übersteigt, besteht kein Anspruch mehr auf die HKN-Vergütung.

Bei Photovoltaik-Anlagen sind die Anrechenbarkeitsgrenzen in Anlehnung an Art. 4 Stromversorgungsverordnung wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------------|
| • Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: | 10,96 Rp./kWh. |
| • Für Anlagen mit Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: | 7,20 Rp./kWh |
| • Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 100 kW: | 8,20 Rp./kWh |
| • Für Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung ab 100 kW: | 5,40 Rp./kWh |

Die HKN-Vergütung kann zusätzlich zur Basisvergütung für jene Energiemenge in Anspruch genommen werden, die der Produzent physikalisch einspeist und an die EGW verkauft. Alternativ kann der Produzent seine HKN gesamthaft auch an Dritte verkaufen.

12. Gebühren für Papierrechnung

Gültigkeit

1.1.2027 - 31.12.2027

		exkl. MwSt	inkl. MwSt
Zuschlag Papierrechnung	CHF/Rg	2.00	2.16

Diese Gebühr entfällt bei E-Bill oder E-Mail-Rechnung

13. Ergänzungen zu den Preisblättern

Tarifzuweisung

Die Tarifzuweisung erfolgt nach den im Preisblatt unter Produktbeschreibung aufgeführten Kriterien. Der jährliche Energieverbrauch wird jeweils anfangs Januar ermittelt. Verändert sich die Nutzungsdauer gemäss Produktbeschreibung im vergangenen Jahr, so wird die Tarifzuweisung auf das folgende Semester durch die EGW überprüft und allenfalls angepasst.

13.1. Flexibilität

Flexibilitäten sind steuerbare Lasten wie z.B. Elektroboiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Ladensäulen. Inhaber der Flexibilität ist der Endverbraucher oder der Erzeuger (StromVG Art. 17b). Dem Endverbraucher oder Erzeuger steht frei, wie er die Flexibilität nutzt oder wem er diese zur Verfügung stellt. Wird die Anlage durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) gesteuert, muss dieser den Endverbraucher oder Erzeuger angemessen vergüten (StromVV Art. 8c).

13.2. Abgaben / Förderbeiträge

Die Abgaben 13.2.1 bis 13.2.4 werden im Auftrag des Bundes erhoben und durch die EGW verrechnet. Die Positionen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

13.2.1. Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)

Die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) dient der Förderung von Erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlage in der Schweiz. Sie wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) jährlich festgelegt und durch die Pronovo AG erhoben. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

13.2.2. Systemdienstleistungen (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) sind Hilfsdienste, die eine sichere und permanente Stromversorgung in der Schweiz gewährleisten. Die Abgabe wird durch die Swissgrid jährlich berechnet. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

13.2.3. Stromreserve (SRS)

Im Zusammenhang mit den Massnahmen zur Verhinderung einer Strommangellage, hat der Bund im Sommer 2022 die Errichtung einer Stromreserve für den Winter beschlossen. Die Abgabe wurde vom Bundesrat per 15. Februar 2023 in Kraft gesetzt. Die Bildung der Stromreserve verursacht Kosten, welche in der Winterreserveverordnung WResV geregelt sind.

Die Abgabe wird vom Bund erhoben und ist zeitlich bis 31. Mai 2030. (Art. 6, Abs.4 WResV) begrenzt. Die Einnahmen der Stromreserve werden 1:1 an die Swissgrid, der nationalen Netzgesellschaft, weitergeleitet.

13.2.4. Solidarisierte Kosten für das Übertragungsnetz (SDK)

Mit diesem Zuschlag werden die nötigen Netzverstärkungen in den unteren Netzebenen finanziert und die vom Parlament beschlossenen Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie umgesetzt. Diese Einnahmen werden 1:1 an die Swissgrid, der nationalen Netzgesellschaft, weitergeleitet.

13.3. Blindenergiepreis

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$ 0.92) ist für mehrbezogene Blindenergie (kVA_{rh}) ein Zuschlag von 4.1 Rp/kVA_{rh} zu entrichten. Die Blindenergie wird nur für Kunden mit Leistungsabrechnung während der Tarifzeit 1 (T1) berücksichtigt (siehe 13.5 Tarifzeiten).

13.4. Ersatzlieferung

Wird ein Kunde mit Netzzugang von seinem Energielieferanten nicht oder nicht fristgerecht beliefert, erhält er von den EGW automatisch eine Ersatzlieferung. Die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

13.5. Tarifzeiten

Tarifzeit 1 (T1)	07:00 – 20:00
Tarifzeit 2 (T2)	20:00 – 07:00
Winter	1. Oktober - 31. März
Sommer	1. April – 30. September

14. Bestimmungen zur Einspeisevergütung

Für die Produktion und Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGW erhalten die Stromproduzenten eine Vergütung (Energiegesetz EnG, Art. 7). Für die Vergütung kommen Produktionsanlagen in Frage, die Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energien (z.B. Sonnenenergie, Windenergie, Kleinwasserkraft und Biomasse) gewinnen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, welche eine Einmalvergütung (EIV) erhalten oder nicht von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren. Der ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweis, HKN) ist durch diese Vergütung nicht abgegolten und kann durch den Produzenten separat an Dritte oder die EGW verkauft werden. Anfallende Kosten werden verrechnet.

14.1. Produktionsanlagen ≤ 30 kVA

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung kleiner-gleich 30 kVA kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 14.1.1 oder gemäss Ziffer 14.1.2 das Einspeiseverfahren zur Anwendung. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien der Pronovo AG.

14.1.1. Produktionsanlagen ohne Produktionsmessung (Überschussverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über einen Zähler, der sowohl Rücklieferung als auch Strombezug misst. Der Tarif für die Rücklieferung richtet sich nach dem Referenz - Marktpreis gemäss Preisblatt Ziffer 8. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

14.1.2. Produktionsanlagen mit Produktionsmessung (Einspeiseverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie eingespeist, kommt das Einspeiseverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an einen separaten Produktionszähler angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler, welcher von der EGW geliefert wird. Der Tarif für die Rücklieferung richtet sich nach dem Referenz - Marktpreis gemäss Preisblatt Ziffer 8. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

14.2. Produktionsanlagen über 30 kVA

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung über 30 kVA kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren gemäss Ziffer 14.1.1 oder Einspeiseverfahren gemäss Ziffer 14.1.2 zur Anwendung. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Anlagenbeglaubigung gültigen gesetzlichen Vorgaben und die Richtlinien der Pronovo AG.

14.2.1. Voraussetzung

Bei Anlagen grösser 30 kVA gilt die Erfassungspflicht (HKN-Pronovo AG). Für die Messung der gesamten produzierten elektrischen Energie wird ein separater Zähler (Gesamtproduktion) benötigt, welcher mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet ist (StromVV Art. 8).

14.2.2. Produktionsanlagen im Überschussverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Eine Anpassung der bestehenden Messung geht zu Lasten des Produzenten. Die Abrechnung erfolgt über die Bezügeranlage. Der Tarif für die Rücklieferung richtet sich nach dem Referenz - Marktpreis gemäss Preisblatt Ziffer 8. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

14.2.3. Produktionsanlagen im Einspeiseverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie eingespeist, kommt das Einspeiseverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird direkt an das Netz der EGW angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgen über den separaten Produktionszähler. Der Tarif für die Rücklieferung richtet sich nach dem Referenz - Marktpreis gemäss Preisblatt Ziffer 8. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGW.

14.2.4. Kündigungsfrist

Eine Beendigung der Rücklieferung an die EGW ist jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.